# Allgemeiner Anzeiger

## Tageblatt für das Volme- und Ennepegebiet

**Verbreitungsbezirk: Halver, Breckerfeld, Dahlerbrück, Schalksmühle, Brügge, Oberbrügge, Lüdenscheid, Bollwerk, Volme, Kierspe-Bahnhof, Kierspe, Rönsahl, Meinerzhagen, Valbert, Mühlhofe, Kupferberg, Kreuzberg, Radevormwald usw.**

Redaktion, Druck und Verlag: Wilhelm Bell jr., Halver i. Westfalen. Fernsprecher Nr 42 Amt Halver. Telegramm-Adresse: Anzeiger Halver.

Nr. 38 | Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis: Vierteljährlich am Postschalter abgeholt Mark 1.75, durch die Expedition Mark 2.—, durch den Briefträger frei ins Haus gebracht Mark 2,17 | Halver, Mittwoch, den 14. Februar | Anzeigen: Für die einspaltige Garmondzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 40 Pfg. — Jede Rabattrewilligung wird hinfällig bei zwangsweiser Beitreibung der Gebühren. — Illustrierte wöchentliche Beilage Wort und Bild" | 1917


## Kriegs-Chronik

Wichtige Tagesereignisse zum Sammeln.

11. Februar. Starke englische Angriffe nordöstlich von Beaumont, schwächere östlich von Grandcourt und nördlich von Courcelette. Mit Ausnahme einer Stelle in Kompagniebreite am Wege von Puisieux nach Beaucourt werden die Angriffe restlos abgewiesen. — Die Österreicher fügen durch nächtliche Vorstöße im Görzischen den Italienern schwere Verluste zu, machen über 1000 Gefangene und erbeuten 10 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer. — Englische Angriffe auf die türkischen Tigrisstellungen unter schwersten Verlusten für den Feind abgeschlagen.

12. Februar. Sechs englische Nachtangriffe gegen die deutschen zerschossenen Gräben von Serre bis zum Ancrefluß brechen blutig zusammen.

## Die Proteste.

Einer nach dem andern kommen sie jetzt anmarschiert, die neutralen Staaten, um gegen die bei ihnen rechtzeitig angemeldete Verschärfung des deutschen Unterseebootkrieges zu protestieren. Dabei zieht dieser es vor, zuerst Herrn Wilson seine Meinung zu sagen und erst nachher seine Verwahrung gegen die Sperrgebietserklärung in Berlin anzubringen — wie wir es von Schweden zu erwarten haben —, während jener den umgekehrten Weg einschlägt, wie es der spanischen Regierung zu belieben scheint, und die Schweiz, die es mit ihrer neutralen Stellung besonders ernst nimmt, mit beiden Erklärungen gleichzeitig hervortritt, eine Korrektheit, die nun gar nicht mehr überboten werden kann. Aber dieser Abstufungen ungeachtet sind alle Neutralen sich in der Sache doch vollkommen einig: sie bedanken sich bestens für die Zumutung, um der schönen Augen des amerikanischen Präsidenten willen jetzt plötzlich gegen die Mittelmächte Partei zu ergreifen, und sie zeigen sich ernstlich besorgt wegen der Beeinträchtigung ihrer Schiffahrts- und Handelsinteressen, die der ungehemmte U-Boot-Krieg notwendigerweise zur Folge haben muß.

Wir nehmen diese mehr oder weniger feierlichen Proteste mit dem gebührenden Ernst entgegen und werden alles tun, was in unseren Kräften steht, um die Rechte der Neutralen so rücksichtsvoll wie nur möglich zu behandeln. Daß wir es in dieser Beziehung nicht bloß bei leeren Worten bewenden lassen, davon haben Schweden und Holland, die Schweiz und Spanien sich eigentlich schon hinreichend überzeugen können. Wenn trotzdem z. B. die spanische Note uns gegenüber einen Ton anschlägt, der an manchen Stellen etwas schroff und unfreundlich klingt, so mögen dafür mancherlei Gründe vorliegen, für die man auch in Deutschland Verständnis haben dürfte; das Ministerium des Grafen Romanones ist durch verschiedentliche Bande mit den Ententestaaten verknüpft, und namhafte Teile des spanischen Volkes sind viel zu sehr daran gewöhnt worden, in dem nördlichen Nachbarn den Heilsbringer der Menschheit zu erblicken, als daß sie nicht den ungeschmälerten Fortbestand der französischen Republik als leidenschaftlich empfundenen Wunsch im Herzen tragen sollten. Das Lesen der deutschen U-Boot-Note habe so heißt es in der — allerdings bisher nur durch die französische Havasagentur bekannten — spanischen Antwort in Madrid „einen sehr peinlichen Eindruck" gemacht; die deutsche Regierung lade eine untilgbare Verantwortung auf sich, wenn es zu Verlusten an Menschenleben komme, da ihr Verfahren mit dem Prinzip im Widerspruch stehe, das von allen Nationen auch in den Augenblicken der größten Gewalt innegehalten worden sei. Eine außergewöhnliche Kriegführung könne nicht als berechtigt anerkannt werden. Aber auf der anderen Seite will die spanische Regierung sich doch darauf verlassen, daß Deutschland sich von den freundschaftlichen Gefühlen, welche die beiden Länder vereinen, leiten lassen und daß es Mittel finden werde, um die Einwände zu befriedigen, die gegen seine Absichten vorgebracht werden. Und besondere Aufmerksamkeit verdient der Satz, daß die spanische Regierung bereit sei, wenn der Augenblick gekommen, die Gelegenheit zu ergreifen und ihre Stütze jeder Bestrebung zu bieten, die zu dem immer sehnsuchtsvoller erwarteten Frieden beitragen könne. Das sind Worte, die in Deutschland sicherlich eine gute Aufnahme finden werden. So unannehmbar uns allen Herr Wilson als Friedensvermittler gewesen wäre, so gern würden wir den ritterlichen König von Spanien mit dieser Aufgabe betraut sehen. Ein Muster redlichster Neutralität, hat er seine geistige und seine politische Unabhängigkeit während des ganzen Krieges nach allen Seiten hin mutig behauptet, auch als der erste Lockruf aus Washington herüberklang, damals noch in der unschuldsvollen Verkleidung eines Weltfriedensbundes Wilsonscher Prägung. Jetzt hat der Herr des Weißen Hauses als Friedensstifter endgültig ausgespielt, und König Alfons meldet rückhaltlos seine Bereitschaft an, im richtigen Augenblick als wahrhaft unparteiischer Vermittler den feindlichen Mächtegruppen zu dienen. Aber gerade um ihm die Wege hierzu nach Möglichkeit zu ebnen, müssen wir jetzt „mit allen Waffen" gegen England zu Felde ziehen. Davon können wir nicht mehr abgehen, und wenn wir von den Neutralen erwarten, daß sie sich dieser Kriegführung so gut es eben gehen mag anpassen, so tun wir das, weil wir sie um diesen Preis für immer von der britischen Seetyrannei befreien können, von der ja Spanien ein ganz besonderes Liedchen zu singen weiß.

Was Herr Wilson von der Schweiz zu hören bekommt, wird ihm auch nicht gerade angenehm in die Ohren klingen. Der Bundesrat verweist auf seine Neutralitätserklärung vom 4. August 1914, die solange zu Recht bestehen bleibe, als nicht die Unabhängigkeit, die Unversehrtheit des Landes, die Lebensinteressen oder die Ehre des Staates verletzt würden. Die Schweiz nimmt es eben ernst mit ihrer einmal gegebenen Zusicherung, anders wie andere Leute, die sich berechtigt glauben, trotz zugesagter Neutralität zu Kriegsdrohungen überzugehen, wenn dieser oder jener Staat sich ihren Machtgeboten nicht fügen will. Der Präsident der Vereinigten Staaten wird auch von Bern aus an die einzigartige geographische Lage der Schweiz erinnert, die von allen Seiten von kriegführenden Staaten eingeschlossen sei und mit Sicherheit zum allgemeinen Kriegsschauplatz werden müßte, sobald sie aus ihrer Neutralität heraustreten würde. In der gleichen Lage befand und befindet sich das Deutsche Reich, ein nicht ganz nebensächlicher Umstand, für den Herr Wilson absolut nicht zu haben ist. An dem Beispiel der Schweiz könnte er, wenn er guten Willens wäre, einsehen, wie sehr die Entschließungen eines Staates, der seine Existenz nicht leichtfertig aufs Spiel setzen will, von den ihn umgebenden Verhältnissen abhängen. Im übrigen ist der Schweizer Bundesrat auch gerecht genug, in seiner Protestnote an Deutschland ausdrücklich hervorzuheben, daß seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit im Laufe des Krieges von beiden Seiten eingeengt worden sei; er zweifelt indessen nicht daran, „daß die deutsche Regierung alles tun werde, um den für die Sicherheit der schweizerischen Staatsangehörigen und für das wirtschaftliche Leben der Schweiz aus der Blockade sich ergebenden schwierigen Folgen nach Möglichkeit vorzubeugen".

In dieser Erwartung wird die Schweiz sich ganz gewiß nicht täuschen.

### Spaniens unerschütterliche Neutralität.

Madrid, 12. Februar.

Der spanische Ministerpräsident Romanones erklärte dem Vertreter der Radio-Agentur, die Regierung habe die spanische Antwortnote an Deutschland im Geiste vollkommener Versöhnlichkeit und mit dem Vertrauen abgefaßt, daß die deutsche Regierung von den gleichen Gefühlen der Freundschaft gegenüber Spanien beseelt sein werde. Spaniens Haltung habe sich seit Kriegsbeginn in voller Unabhängigkeit und fern von jeder Einflüsterung bewegt und werde das auch weiterhin tun. Alle Parteiführer äußerten ihr Einverständnis mit der internationalen Politik der Regierung. Ein Teil der spanischen Presse meint, der gleiche Protest wie an die Zentralmächte hätte auch an die Alliierten gerichtet werden müssen. Ein außerordentlicher Ministerrat besprach die außerordentlich schwierige Lage an der Ostküste und in Bilbao. Die Frachtraumnot verhindere die Obstausfuhr. Die Zahl der Arbeitslosen wächst stetig. — Die Hochöfen von Bilbao fürchten, wegen Kohlenmangels feiern zu müssen.

## Politische Rundschau.

### Deutsches Reich.

✚ Eine großzügige Neuorganisation der **Lebensmittelversorgung in Württemberg** ist in die Wege geleitet. Sie will die restlose Sammlung und den vollen Ankauf aller irgendwie entbehrlichen Nahrungsmittel auf dem Lande sowie eine sorgfältige und gerechte Verteilung in den Städten und Gemeinden erzielen. In jeder Gemeinde wird eine Sammelstelle mit dem Pfarrer oder Lehrer an der Spitze für die über den notwendigen Bedarf des Erzeugers hinausgehenden Lebensmittelvorräte gegründet. Außerdem ist die Bildung eines Landesausschusses vorgesehen, in dem die Ministerien, die Städte und Gemeinden, die Landwirtschaft, die Landeskirchen und die Schulbehörden vertreten sind.

### Schweiz.

× Wie verlautet, besteht Aussicht, daß demnächst in der Schweiz **ein internationaler Gewerkschaftskongreß** stattfinden wird. Die französischen, spanischen, italienischen, belgischen, norwegischen und schwedischen Gewerkschaften haben schon ihre Bereitwilligkeit erklärt, Vertreter zu entsenden, auch in englischen und deutschen Gewerkschaftskreisen besteht angeblich Geneigtheit dazu. Kommt die

## Auf dunklen Pfaden

Roman von A. Hottner-Grefe.

90 (Nachdruck verboten.)

Seine Leidenschaft für die schöne Otta hatte alles andere überwuchert. Sie würde auch in Zukunft der Leitstern seines Lebens sein und bleiben.

Vielleicht auch das Verhängnis seines Lebens? Wer konnte dies wissen?

Steil aufwärts führte der Waldweg. Endlich hob sich aus dem Waldesdunkel schroff und zackig die graue Felswand empor, welche das Ziel ihrer Wanderung war. Die „Hohe Wand" hieß das Felsgebirge im Volksmunde.

Fritz Armann stand aufatmend still.

„So," sagte er leise, sich zu Aga wendend, „und jetzt besinn' dich noch einmal gut! Hat er gesagt, am Fuß der Wand liegt die Höhle?"

Die Frau nickte.

„Ja, ich weiß es bestimmt!"

Er wollte etwas erwidern, aber sie legte ihm mit einer raschen Gebärde die Hand auf den Mund.

„Pst!" flüsterte sie. „Hörst nichts?"

Fritz Armann horchte nun auch. Ganz, ganz leise drang ein Wimmern an sein Ohr; dann, halb erstickt, ein Ruf:

„Mutter! Mutter!"

Die Aga fuhr empor, aber kein Laut kam über ihre Lippen. Mit irren Blicken sah sie sich um.

Da — wieder ein Wimmern!

Der Oberförster machte vorsichtig ein paar Schritte vorwärts und bog die Zweige der hundertjährigen Föhren auseinander. Dann bückte er sich ganz tief.

Da war so etwas wie ein Weg. Seine scharfen Jägeraugen erkannten, daß rechts und links die schwächsten Ästchen niedergebrochen waren, um einen bequemen Durchschlupf zu ermöglichen. Mancher Bruch schien noch ganz frisch.

Fritz Armann warf sich auf die Knie und duckte sich unter die Zweige.

„Komm nach!" flüsterte er der Aga zu.

Sie rutschten vorwärts, nach Möglichkeit jedes Geräusch vermeidend. Der Gang zwischen dem Nadelholz krümmte sich endlos. Wie die Hecke um Dornroschens Schloß, so dicht lag der Wald weithin gestreckt.

Da — schon näher klang es wieder:

„Mutter Mutter!"

Die Aga konnte sich nicht zurückhalten.

„Roserl, wo bist?"

Sie rief es ganz leise, aber ihr Ruf war trotzdem vernommen worden.

„Da — da bin ich!"

Fritz Armann tastete weiter, immer schmäler schien der kleine Weg zu werden.

Aber da — eine Strecke vor ihnen — lag etwas Helles quer über dem kaum sichtbaren Pfad.

War das nicht das lichtblasse Barchentkleidchen der Kleinen? Zwei Minuten später knieten sie beide vor dem zuckenden Körperchen, das sich hier in der Vereinsamkeit am harten Schneeboden gebettet hatte.

„Roserl!"

Die Aga schluchzte auf.

Lieber Himmel, wie sah das Kind aus! Ein Mondstrahl fiel oben durch das Geäste. Bei dessen Schein sah man das liebe, vom Weinen ganz aufgedunsene Gesichtchen, man sah die breiten Striemen, welche sich über die Hände und die schmalen Wangen zogen.

Beide Arme schlang das Kind um den Hals der Mutter. Aufweinend barg die Roserl das Lockenköpfchen an Agas Brust.

„So viel g'schlagen hat mich der Vater", flüsterte sie und warf einen scheuen Blick zurück. „Die alte Kathi ist mit mir in den Wald gegangen, und da is er auf einmal vor uns g'standen und hat zur Kathi g'sagt:

„So, dein Geld hast! Deine Arbeit hast g'tan! Jetzt geh!"

„Ich hab' mit müssen bis in die Höhlen hinein!"

„Armes Haserl! Gottlob, daß ich dich wieder hab'!" flüsterte die Aga.

„Und da hat er mich soviel g'schlagen, der Vater!" weinte das Kind wieder. „Und bös' war er — schrealich! Dann hat er mich in an' Winkel g'worfen. „Dort bleibst liegen!" hat er g'sagt, und dann vor sich hin: „So, jetzt sollen s' dich suchen! Jetzt hab' ich sie alle zwei in der Hand, die Mutter und den Förster! Wann s' mir net tuan, was ich will, so schieß' ich dich nieder! Das werd' ich ihnen z' wissen machen! Da muaß noch viel Geld her, eh' ich dich wieder hergeb'!"

Ich hab' mich soviel g'fürcht', Mutter! Aber dann hat er sich hing'worfen aufs Stroh, und gleich hat er geschlafen. Und nach einer Weil' da bin ich schön leis aufg'standen und bin an ihm vorbei g'krochen und heraus aus der Hohlen. Aber jetzt hab' ich nimmer weiter können. Ach! Und so kalt is mir, Mutter! Und an Hunger hab' ich —!"

„Kannst mir net die Höhlen zeigen, Roserl?" fragte Armann.

Das Kind nickte.

„Ganz gradeaus geh hast," sagte Roserl, „und dann kommst zu an Felsvorsprung. Da geht man herum, und da is ein Föhrengestrüpp. Aber mitten durch geht der kleine Weg. Na, und da bist schon dorten!"

„Schön!"

Fritz Armann dachte scharf nach.

„Also, Aga, jetzt nimm die Kleine auf den Arm und geh mit ihr hinunter durch den Wald. Aber gehe nicht heim, sondern bieg rechts hinuber nach meiner Försterei. Da hast die Schlüssel. Sperr gut zu hinter dir! Und dann eßt alle zwei und legt euch nieder. Ich geh heut nacht in mein Forsthaus schlafen! In aller Früh' bin ich bei euch! Dann reden wir weiter, was zu geschehen hat!"

Er wandte sich zum Gehen.

„Und wohin willst denn du?" stieß Aga, bebend vor Aufregung, hervor. „Jesus Maria! Geh nit allein zu ihm!"

„Sei ruhig, Aga. Einmal muß ich doch noch reden mit ihm!" entgegnete Armann. „Und dann weißt, das ist meine Pflicht, daß ich sein Schlupfwinkerl aufstöbere. So ganz umsonst hat er sich das nicht gesucht. Gottlob, daß wir das Kind haben!"

Die Frau preßte das kleine Mädchen an ihre Brust.

„Geh mit uns!" bat sie. „Ich bitt dich um alles in der Welt! Ich — ich kann sonst auch nicht fort, Fritz —"

Ihre Stimme brach fast im Aufschluchzen. Und das Ohr des Mannes hörte genau den Ton tiefster Liebe daraus welcher jedes Wort durchzitterte. Beinahe hätte er sich rühren lassen. Es tat ihm wohl, daß eine Seele so innig an ihm hing, daß die Aga, welche er einst doch auch sehr liebgehabt hatte, noch immer ihm ihre Neigung bewahrte.

Aber wieder stand vor ihm Ottas Bild.

Der Mann, welcher dort in der Hohle seine Zuflucht gefunden hatte, hielt das Geschick Ottas in seinen Händen. Freilich, er selbst hatte bereits gar manche strafbare Handlung begangen und mußte wohl das Gericht scheuen. Aber was nutzte es Armann oder Otta, wenn auch der Hormayer seiner Strafe nicht entging?

(Fortsetzung folgt.)

# Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten
## am 15. Februar 1917.

Auf Grund der vom Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. Js. (R.-G.-B. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im deutschen Reiche eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen statt.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige verpflichteten befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spelz, Dinkel, Fesen), sowie Emer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen } allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer gemischt.
b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehles;
c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
d) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken), mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

1. Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Brotgetreide-, Gerste-, Hafer-, Mengkorn- und Mischfrucht-Vorräte sowie die Hülsenfruchtvorräte,

2. Die Selbstversorger in Brotgetreide außerdem hinsichtlich den Roggen- und Weizenmehl-Vorräte ihrer Selbstwirtschaft,

3. Die Bäcker, Konditoren und Händler hinsichtlich der vom Kommunalverband oder von den Mehlunterverteilungsstellen im Namen des Kommunalverbandes an sie abgegebenen und am 15. Februar noch vorhandenen Vorräte an Brotgetreide, Schrot oder Mehl,

4. Die Tierhalter, die nicht Landwirte sind, hinsichtlich der von ihnen erworbenen und zur Zeit der Bestandsaufnahme noch vorhandenen Vorräte an Hafer (dazu gehört insbesondere der infolge meiner Freilassung erworbene Futterhafer).

Alle Vorräte, gleichviel in welchen Mengen, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und bei überschießenden Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfd.); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Der Anzeigepflicht unterliegen selbstverständlich auch die zur Aussaat bestimmten Mengen.

Die Selbstversorger in Brotgetreide haben bei der Anzeige über ihre Vorräte die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte zu versorgenden Personen anzugeben.

5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. stehen;
c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

Zur wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber (Haushaltungsvorstände) oder ihre Vertreter verpflichtet.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden oder sonstigen Aufbewahrungsräumen lagern, oder von Selbstversorgern an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum trocknen oder vermahlen überwiesen sind, sind vom Verfügungsberechtigten (also z. B. vom Selbstversorger und nicht vom Müller) anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

Die Erhebung erfolgt im Kreise Altena in der Weise, daß Zähler die Angaben von den Anzeigepflichtigen mündlich einfordern und in Listen eintragen.

Die Anzeigepflichtigen verpflichte ich hiermit, den Zählern alle notwendigen Angaben sofort nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und dabei keine Tatsache zu verschweigen, auf die es ankommt. Sie sind gehalten, sich vorher auf die Angaben gewissenhaft vorzubereiten, die Vorräte abzuwiegen oder auszumessen, so daß sie ohne Zeitverlust für den Zähler sofort Auskunft geben können.

Die zuständige Behörde oder die Zähler sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Fruchtarten oder an Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Geschäftspapiere und -Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Die Anzeigepflichtigen haben durch Namensunterschrift in der dafür vorgesehenen Spalte der vom Zähler mitgeführten Listen die gewissenhaften Angaben zu bescheinigen.

Anzeigepflichtige, bei denen bis zum 17. Februar abends kein Beauftragter des Bürgermeisters oder Amtmanns (Zähler) gewesen ist, werden hiermit verpflichtet, am 18. ds. Mts. dem Bürgermeister oder Amtmann das schriftlich anzuzeigen, damit er eine Ergänzung der Zählung veranlassen kann.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß die einzelnen Angaben, die jetzt bei der Erhebung gemacht werden, durch von mir im höheren Auftrage bestellte Kommissare später noch einer besonderen Nachprüfung unterworfen werden und daß sich Revisionen der einzelnen Höfe usw. anschließen werden.

Ich kann nur ernstlich ermahnen, die Vorräte recht genau anzugeben und nichts zu verschweigen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Altena, den 9 Februar 1917.

**Der Königliche Landrat: Thomee.**

# Handel mit Sämereien.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1277) und der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermittel und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 581) wird die Stelle, die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 berufen ist, hiermit errichtet:

Vorsitzender der Stelle bin ich, stellvertretender Vorsitzender Herr Bürgermeister Büscher, hier.

Zu Mitgliedern der Stelle sind ernannt die Herren:

1. Wirt und Landwirt Hermann Otlinghaus zu Altena,
2. Kaufmann Wilhelm Steinmann zu Altena,
3. Kaufmann Ernst Schulte zu Plettenberg,
4. Konsumverwalter C. Stockhausen zu Nachrodt,
5. Kaufmann Albert Herdepe zu Halver,
6. Landwirt Carl Clever zu Halver,
7. Kaufmann August Vollmerhaus zu Kierspe,
8. Winterschuldirektor Wellershaus zu Brügge,
9. Landwirt Paul Spelsberg zu Heedfeld,
10. Kaufmann C. Diergarten zu Holthausen,
11. Landwirt Theodor Nockemann zu Meinerzhagen,
12. Händler Wilhelm Heutelbeck zu Werdohl.

Die Stelle entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Altena, den 9. Februar 1917.

**Der Königliche Landrat: Thomee.**

# Bekanntmachung
## über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:
   1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
   2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes. Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
   3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
   4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer 1 fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

**Der Minister für Handel und Gewerbe** gez. Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** gez. Freiherr von Schorlemer.

**Der Minister des Innern**
J. A. gez. Freund.

# Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) ordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Arnsberg für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks Nachstehendes an:

Wer unberechtigterweise auf fremdem Jagdgebiet außerhalb der geschlossenen Ortschaften und der Gehöfte, sowie außerhalb der öffentlichen Wege Hunde ohne Aufsicht frei umherlaufen läßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Daneben behält es bei den bestehenden Bestimmungen über das Töten herrenlos herumlaufender Hunde durch Jagd- oder andere Berechtigte sein Bewenden.

Der Regierungspräsident kann für einzelne Ortschaften oder weitere Gebiete die Anwendung dieser Verordnung (Abs. 1) außer Kraft setzen.

Arnsberg, den 27. November 1913.

**Der Regierungspräsident: J. V. Pfeffer.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit erneut veröffentlicht.

Die Sicherheitsbeamten sind angewiesen, Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Halver, den 10. Februar 1917.

**Der Amtmann.**

# Amt Halver.
## Speisefette.

Auf Grund der Ausführungsverordnung des Kreisausschusses des Kreises Altena vom 30. v. Mts. zur Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnsberg über Speisefette vom 16. v. Mts. wird unter Aufhebung meiner Verordnung vom 23. September v. Js. für den Amtsbezirk Halver folgendes neu verordnet:

1. Als Ablieferungsstelle für sämtliche vom Kreise in Anspruch genommenen Speisefette dient für den Amtsbezirk Halver das Geschäftshaus des Herrn Eugen Wellershaus in Halver.
2. Ablieferungstage sind bis auf weiteres der Donnerstag- und der Freitag-Vormittag jeder Woche.
3. Die Fette werden bei der Ablieferung in der Ablieferungsstelle sofort bar bezahlt.

Einstweilen sind für Butter 2 Klassen vorgesehen: Zu Klasse 1 rechnet nur Butter in tadelfreier Beschaffenheit nach Güte, Geruch, Sauberkeit, Geschmack und Salzgehalt. Letzterer darf nicht über 2% der Buttergewichtsmenge betragen.

Zu Klasse 2 rechnet alle Butter, die hinter den Anforderungen der Klasse 1 zurückbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gesalzene Butter höchstens 16% Wasser enthalten darf. Enthält die Butter mehr Wasser, so verstößt der Ablieferer gegen die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Fett- und Wassergehalt der Butter vom 1. März 1902 und macht sich strafbar.

Die Preise werden in der Ablieferungsstelle durch Aushang bekannt gemacht.

4. Der Prüfungsausschuß, dem die Ueberwachung der Erzeugung Verwendung und Ablieferung der Speisefette, obliegt, besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitglieder. Vorsitzender ist der unterzeichnete Amtmann. Zu Mitgliedern sind einstweilen berufen die Herren Hauptlehrer Friedrich Escher und Landwirt Carl Clever in Halver.
5. Milchlieferer, die Butter von einer Molkerei beziehen, sind verpflichtet, diesen Butterbezug unter Bezeichnung der Molkerei binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung, oder wenn der Butterbezug später beginnt, binnen einer Woche nach dem Bezugsbeginne dem Amte schriftlich anzuzeigen.
6. Als Fettkarte im Sinne der Ziffer 12 A der Ausführungs-Verordnung des Kreisausschusses gilt bis auf weiteres die amtliche Lebensmittelkarte.
7. Die jeweiligen Verkaufspreise für Speisefette sind von den Verkaufsstelleninhabern an leicht sichtbaer Stelle bekannt zu geben.
8. Gast-, Schank- und Speisewirte haben Buch zu führen, das erkennen lassen muß, wieviel Personen und mit welchen Mahlzeiten diese täglich verpflegt worden sind. Sie haben für etwaige Anträge auf Zuteilung von Speisefett amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu benutzen.
9. Wegen der Strafbestimmungen wird auf § 23 der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten und Ziffer 13 der Ausführungs-Verordnung des Kreisausschusses verwiesen.
10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den hiesigen Blättern in Kraft.

Halver, den 12. Februar 1917.

**Der Amtmann.**


# Schalksmühle—Dahlerbrück!
# Vaterländischer Abend

**in der Turnhalle zu Schalksmühle am Sonntag, den 18. Februar cr. Anfang 4 Uhr.**

Begrüßungs- und Kaiserrede von Herrn Pastor Schmalenbach. Vortrag des Herrn Postdirektors Alberts aus Werdohl über **„Deutschlands Hoffnung im Weltkriege“. Lichtbildervortrag** des Herrn Amtssekretärs Blensdorf aus Lüdenscheid. Vorträge der Gesangvereine zu Schalksmühle, Dahlerbrück und Lauenscheiderohl. **Aufführung der Jugendwehr.**

**Eintritt frei!** — Alle Bürger sind herzlich eingeladen. Kinder unter 14 Jahre haben keinen Zutritt.

Kranken- u. Sterbekasse Halver.

Zur Teilnahme an der Beerdigung unseres verstorbenen Mitgliedes

**Ferd. Bohnhardt**

wollen sich die Mitglieder heute nachmittag um 4 Uhr im Vereinshause Fassbender versammeln.

Um rege Beteiligung bittet

**Der Vorstand.**

Halver, den 14. Febr. 1917.

# 2 Fallhammerschmiede
und
# 2 jugendliche Arbeiter
sofort gesucht.

Gebr. Steller, Halver

# Arbeiter und Arbeiterinnen
gesucht.

J. D. vom Brocke,
**Bollwerk** b. Oberbrügge.



215 **Die Kinder**

nehmen gern die wohlschmeckenden Wybert-Tabletten, die sie vor den Folgen der rauhen Witterung bewahren. Seit siebzig Jahren als wirksames Hausmittel anerkannt.

In allen Apotheken und Drogerien Mk. 1.—.

**Wybert TABLETTEN**

Donnerstag morgen, den 15. Febr. erhalte ich eine Auswahl



# Pferde

**H. Kerspe, Halver.**

# Konsum-Verein
## für Halver und Umgegend
e. G. m. b. H.

Die Auszahlung der Dividende findet statt:

In **Halver** am **Freitag, den 16. Februar** von morgens 9—12 und von 2—5 Uhr nachm.

**Die Auszahlung erfolgt in dem Kontor der Genossenschaft, Elberfelderstr. 10.**

In **Oeckinghausen** am **Sonntag, den 18. Febr.**, nachm. von 4½—5½ Uhr im Lokale des Herrn **Ernst vom Berg.**

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der ausgestellten Quittung, sowie Vorzeigung des Mitgliedbuches erfolgen kann. Das Geld ist sofort nachzuzählen. Reklamationen sind unmittelbar im Auszahlungstermin anzubringen. Sofern das Geld von Kindern abgehoben wird, übernehmen wir keine Verantwortung für die richtige Uebermittelung.

**Der Vorstand.**

Eine hochtragende junge

# KUH



steht zu verkaufen.

Carl Dornbach,
**Dornbach** bei Schwenke.

Bäuerl. Bezugs- u. Absatzgenossenschaft Halver
e. G. m. b. H.

**Bestellungen von Saatgerste, Saathafer und Saatweizen** werden **bis 15. ds. Mts.** entgegengenommen.

Verkauf auch an Nichtmitglieder.

Heute frisch eingetroffen:
**dicke, zuckersüße**
# Apfelsinen
10 Stck. 1,60 Mk. u. 10 Stck. 2,00 Mk.

**C. Schmale, Halver.**